

(Nr. 2793.) Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842. gegebenen Einrichtung zusammen.

Die vormalig reichsummittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rheinprovinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Kollektivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein.

Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maassgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842. durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2.

Der Vereinigte ständische Ausschuss wird, so oft ein Bedürfnis dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden

werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artifel III. Nr. 2. des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, rathlich erscheinen möchte.

§. 4.

Der Vereinigte ständische Ausschuss hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8. Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5.

Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vizemarschall vertreten wird.

§. 8.

Der Vereinigte ständische Ausschuss berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn der Vereinigte ständische Ausschuss sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer ge-

ringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9.

Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß erteilen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg.